

NOMOSHANDKOMMENTAR

Schnabel [Hrsg.]

Hamburgisches Datenschutzgesetz



Nomos

Christoph Schnabel [Hrsg.]

Hamburgisches Datenschutzgesetz

Dr. Jens Ambrock, Regierungsdirektor, Referatsleiter Wirtschaft und Infrastruktur, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | RA **Dr. Bernhard Freund**, LL.M., Hamburg | Ri'nSG **Saskia Fritzsche**, z.Zt. abgeordnet an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg | **Dr. Thilo Goeble**, Regierungsrat, Referent, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn | **Matthias Jaster**, Oberregierungsrat, Datenschutzbeauftragter Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) | **Dr. Christoph Schnabel**, LL.M., Regierungsdirektor, Referatsleiter Justizariat, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | **Steffen Sundermann**, LL.B. (London), Referent Justizariat, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit



Nomos

Zitiervorschlag: HK-HmbDSG/Bearbeiter HmbDSG § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7126-4

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Im Jahr 2016 hat die Europäische Union das Datenschutzrecht nahezu vollständig an sich gezogen und die Materie durch gleichzeitigen Erlass von DS-GVO und JI-RL endgültig in einem Maße europäisiert, der den nationalen Gesetzgebern nur noch Lücken zum Ausfüllen lässt. Dies ist dort der Fall, wo Verordnung und Richtlinie ihnen eine eigene Gestaltung erlauben oder die Union zweifellos keinerlei Rechtssetzungskompetenz hat. Wo daran Zweifel besteht, tritt der EuGH auf den Plan und ebnet mitgliedersstaatliche Unterschiede ein durch eine Rechtsprechung, die keine ernsthafte Kompetenzkontrolle der EU darstellt. Diese Problematik ist freilich nicht auf das Datenschutzrecht begrenzt.

Hier hat das robuste Vorgehen zu reger Tätigkeit der Gesetzgeber im Bund und in den Ländern geführt, die sich in der Vorgehensweise zum Teil stark unterscheiden. Einige Landesdatenschutzgesetze füllen die DS-GVO aus und setzen gleichzeitig die JI-RL vollständig um, zum Teil wird auch noch das Landes-IFG vollständig im selben Gesetz behandelt (so zB in Hessen). Hamburg ist einen anderen Weg gegangen: Die Reform des HmbDSG konzeptionierte das Gesetz zwar in weiten Teilen neu, ließ aber das HmbTG unangetastet und verstreute die Umsetzung der JI-RL auf mehrere andere Gesetze, wie das PolDVG, HmbJVollzDSG und das HmbRLUmsG. Um dem vorliegenden Werk einen Mehrwert zu geben, der über die Kommentierung der DS-GVO-„Lückenfüller“ hinausgeht, haben wir uns entschieden, den Datenschutzteil des hamburgischen Krankenhausgesetzes in die Kommentierung aufzunehmen. Im Gesundheitsbereich stehen die Bedeutung eines effektiven Datenschutzes und dessen Umsetzung in der Praxis allzu häufig in einem Gegensatz. Wir hoffen, mit der Kommentierung zu einer Verbesserung dieser unbefriedigenden Situation beitragen zu können. Nach unserer Kenntnis handelt es sich um die erste Kommentierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eines Landeskrankenhausgesetzes überhaupt.

Die Autorinnen und Autoren sind ausnahmslos Praktikerinnen und Praktiker; sie kommen aus Aufsichtsbehörden, der behördlichen Datenschutzpraxis sowie der Richter- und Anwaltschaft. Sie alle eint der Wunsch nach einer verständigen Gesamtkonzeption des Datenschutzrechts bei dem Unions-, Bundes- und Landesrecht verzahnt ineinandergreifen und zu klaren und nachvollziehbaren Ergebnissen kommen. Die Kommentierung ist der Versuch, ein solches Verständnis zu erreichen. Wo dies nicht möglich war, zum Beispiel weil Normen klar unionsrechtswidrig sind, wurde dies ausdrücklich benannt und mit Verbesserungsvorschlägen versehen.

Die Autorinnen und Autoren danken Frau RR Cornelia Goecke und Frau Ass. iur. Anna-Lena Greve (beide HmbBfDI) sowie Herrn RLD Melf Christian Volquardsen (Finanzbehörde Hamburg) für Gegenlesen und hilfreiche Hinweise. Weiterer Dank gilt Frau Dr. König und Herrn Dr. Ganzhorn vom Nomos Verlag für die hilfreiche Unterstützung und komplikationslose Betreuung bei der Erstellung dieses Werks.

Vorwort

Die Bearbeitung berücksichtigt die Rechtslage inklusive der Änderung des HmbDSG vom Januar 2023.

Hinweise auf Lücken, Missverständlichkeiten und Fehler nehmen alle Autorinnen und Autoren gerne entgegen.

Hamburg, im Januar 2023

Christoph Schnabel

Bearbeiterverzeichnis

<i>Dr. Jens Ambrock</i> Regierungsdirektor, Referatsleiter Wirtschaft und Infrastruktur, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§§ 1–3, 26, 27
<i>Dr. Bernhard Freund, LL.M., M.Comp.Sc.</i> Rechtsanwalt, Hamburg	§§ 10, 15–18
<i>Saskia Fritzsche</i> Richterin am Sozialgericht Hamburg, z.Zt. abgeordnet an die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg	Vor §§ 7–12 HmbKHG (zs. mit <i>Jaster</i>); §§ 7–12 HmbKHG (zs. mit <i>Jaster</i>)
<i>Dr. Thilo Goeble</i> Regierungsrat, Referent, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn	§§ 13, 14, 20–23
<i>Matthias Jaster</i> Oberregierungsrat, Datenschutzbeauftragter Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)	Vor §§ 7–12 HmbKHG (zs. mit <i>Fritzsche</i>); §§ 7–12 HmbKHG (zs. mit <i>Fritzsche</i>)
<i>Dr. Christoph Schnabel, LL.M.</i> Regierungsdirektor, Referatsleiter Justizariat, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	§ 9; Vor §§ 19–25; §§ 19, 24, 25
<i>Steffen Sundermann, LL.B. (London)</i> Referent Justizariat, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	Vor § 4; §§ 4–8; Vor § 11; §§ 11, 12; § 11a HmbPresseG; § 36 MStV HSH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Allgemeines Literaturverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	15

Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck	25
§ 2 Anwendungsbereich	32
§ 3 Datengeheimnis	56

Zweiter Abschnitt: Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Vorbemerkung zu §§ 4–12: Rechtsgrundlagen, Verantwortlichkeit und Zweckänderungen	68
§ 4 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	71
§ 5 Erhebung personenbezogener Daten	87
§ 6 Zweckbindung	94
§ 7 Automatisierte Verfahren und Gemeinsame Dateien	115
§ 8 Verantwortung bei der Offenlegung personenbezogener Daten	121

Dritter Abschnitt: Besondere Verarbeitungssituationen

§ 9 Videoüberwachung	127
§ 10 Verarbeitung von Beschäftigtendaten	144
Vorbemerkung zu § 11: Regelungen für Verarbeitungen zu wissenschaftlichen, journalistischen und künstlerischen Zwecken ...	173
§ 11 Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher und historischer Forschung sowie Statistik	179
§ 12 Datenverarbeitung zu künstlerischen Zwecken	187

Exkurs: Besondere Verarbeitungssituationen

Hamburgisches Pressegesetz (HmbPresseG)

§ 11a Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg	194
--	-----

Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH)

§ 36 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg, Datenschutzaufsicht	194
--	-----

Hamburgisches Krankenhausgesetz (HmbKHG)

Vorbemerkung zu §§ 7–12	206
§ 7 Grundsatz	216
§ 8 Erhebung und Speicherung von Patientendaten	227
§ 10 Verwendung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses	239
§ 11 Offenlegung von Patientendaten	249
§ 12 Forschungsvorhaben und Sammlungen von Proben	268

**Vierter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen
im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung
(EU) 2016/679 fallenden Tätigkeiten**

§ 13 Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen	292
§ 14 Begnadigungsverfahren	302

Fünfter Abschnitt: Rechte der Betroffenen

§ 15 Beschränkung der Informationspflicht	306
§ 16 Beschränkung des Auskunftsrechts	326
§ 17 Beschränkung der Löschungspflicht	334
§ 18 Beschränkung der Benachrichtigungspflicht	340

**Sechster Abschnitt: Die beziehungsweise der Hamburgische
Bbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Vorbemerkung zu §§ 19–25	349
§ 19 Zuständigkeit	358
§ 20 Ernennungsvoraussetzungen	373
§ 21 Rechtsstellung	376
§ 22 Besondere Pflichten	396
§ 23 Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses	405
§ 24 Befugnisse und Rechte	410
§ 25 Verwaltungsgebühren	422

Siebenter Abschnitt: Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Strafvorschrift	432
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	438

Anhang: Gebührenordnung für die datenschutzrechtliche Kontrolle im nichtöffentlichen Bereich (Datenschutzgebührenordnung – DSGebO)	449
---	------------

Stichwortverzeichnis	451
-----------------------------------	------------